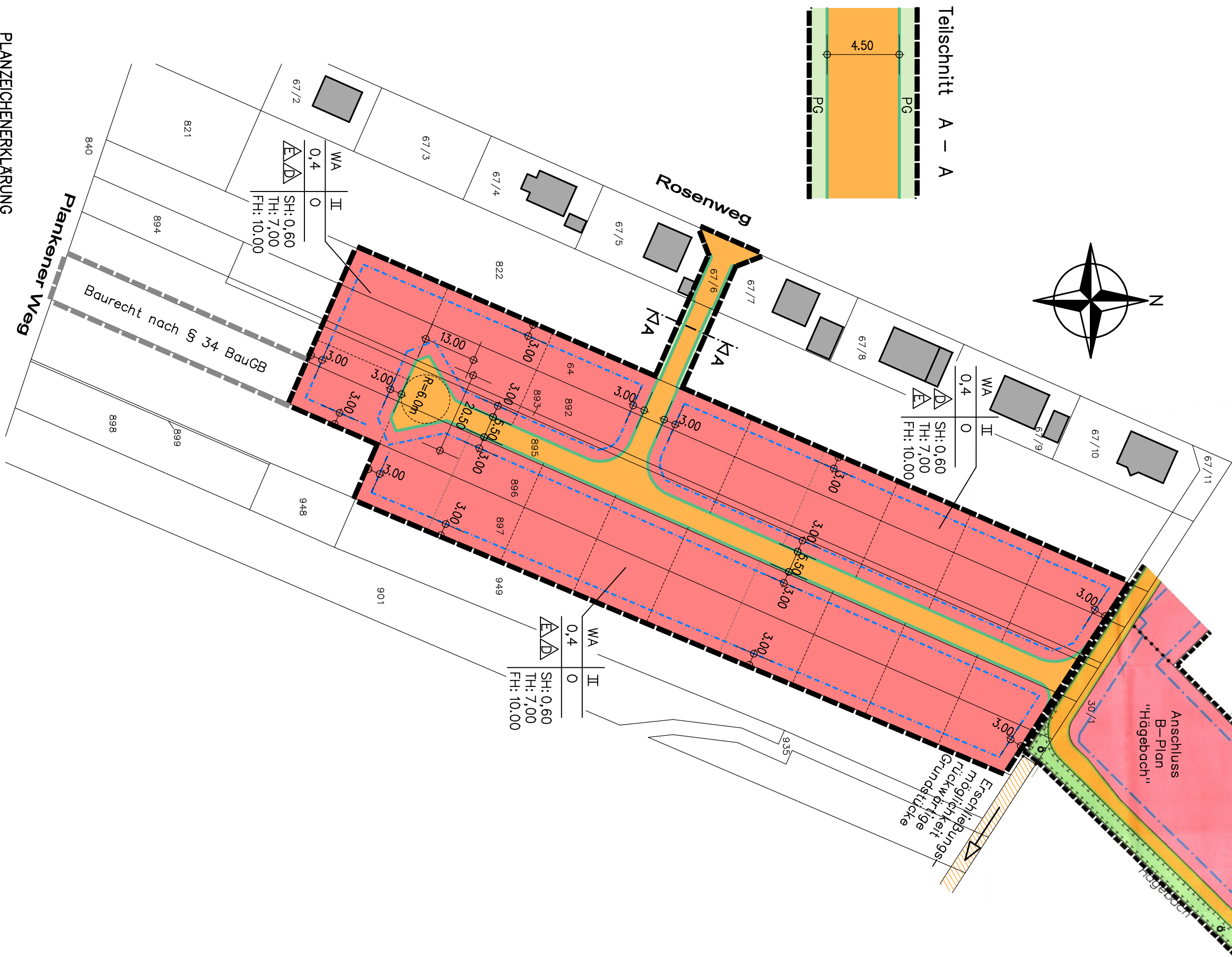




PLANZEICHENERKLÄRUNG
(entsprechend PlanZV 1990)

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet
WA
(§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,4
Grundflächenzahl GRZ
II
Zahl der Vollgeschosse
SH
Sockelhöhe : SH = max. 0,60m
(Bezugspunkt OKG Anliegerstraße)
TH
Traufhöhe : Schnittpunkt Dach-
tragwerk / Außenwand
(unterster Bezugspunkt
OK fertiggestellte Anliegerstraße)
FH
Firsthöhe
FH = max. 10,00m
(unterster Bezugspunkt
OK fertiggestellte Anliegerstraße)
- Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB,
§§ 22 und 23 BauNVO)
o offene Bauweise
- - - - - Baugrenze
o Einzel-, Doppelhäuser
zulässig
- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
auch gegenüber Verkehrsflächen
besonderer Zweckbestimmung
- Gartflächen**
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
PG
private Grünfläche
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungs-
bereich des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs.7 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Colbitz hat in seiner Sitzung am nach § 2 Abs.1 BauGB beschlossenen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Rosenweg", Colbitz mit Durchführung- und Erschließungsvertrag, eine verbindliche Bauleitplanung nach § 13a BauGB einzuleiten. Der Beschluss wurde im Mittlungsblatt (Heidebote) der Gemeinde Colbitz ortsüblich am bekannt gegeben.

Colbitz, den	Bürgermeister
--------------	---------------

2. Entwurf und Verfahrensbetreuung

BAUPLANUNGS- UND INGENIEURBÜRO
Ritter – Schaub – Wilke GmbH
Gerkestraße 4
38340 Haldenleben
Betreuung:
Haldenleben, den

3. Entscheidung für Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Colbitz hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in öffentlicher Sitzung genehmigt und zur Auslage beschlossen.

Colbitz, den	Bürgermeister
--------------	---------------

4. Öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum im Rathaus der Gemeinde Colbitz öffentlich zur Einsichtnahme aus- gelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am Schaukasten der Gemeinde Colbitz ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt.

Colbitz, den	Bürgermeister
--------------	---------------

5. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Colbitz hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Colbitz, den	Bürgermeister
--------------	---------------

6. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde am nach § 10 Abs.1 BauGB vom Gemeinderat der Gemeinde Colbitz als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der selben gebilligt.

Colbitz, den	Bürgermeister
--------------	---------------

7. Ausfertigung

Hiermit wird der Bebauungsplan "Rosenweg" Colbitz mit Durchführung- und Erschließungsvertrag ausfertigt.

Colbitz, den	Bürgermeister
--------------	---------------

8. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs.3 BauGB am im Mittlungsblatt (Heidebote) der Gemeinde Colbitz bekannt gegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Colbitz, den	Bürgermeister
--------------	---------------

9. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

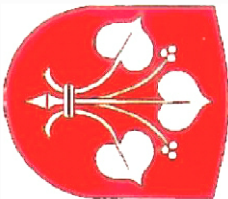
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr. 1–3 BauGB benannten Vorschriften unbeschädlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Dornlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Colbitz, den	Bürgermeister
--------------	---------------

PRAEMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1548) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LVG LSA) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Colbitz vom die folgende Satzung über den Bebauungsplan "Rosenweg" gemäß § 10 BauGB erlassen.

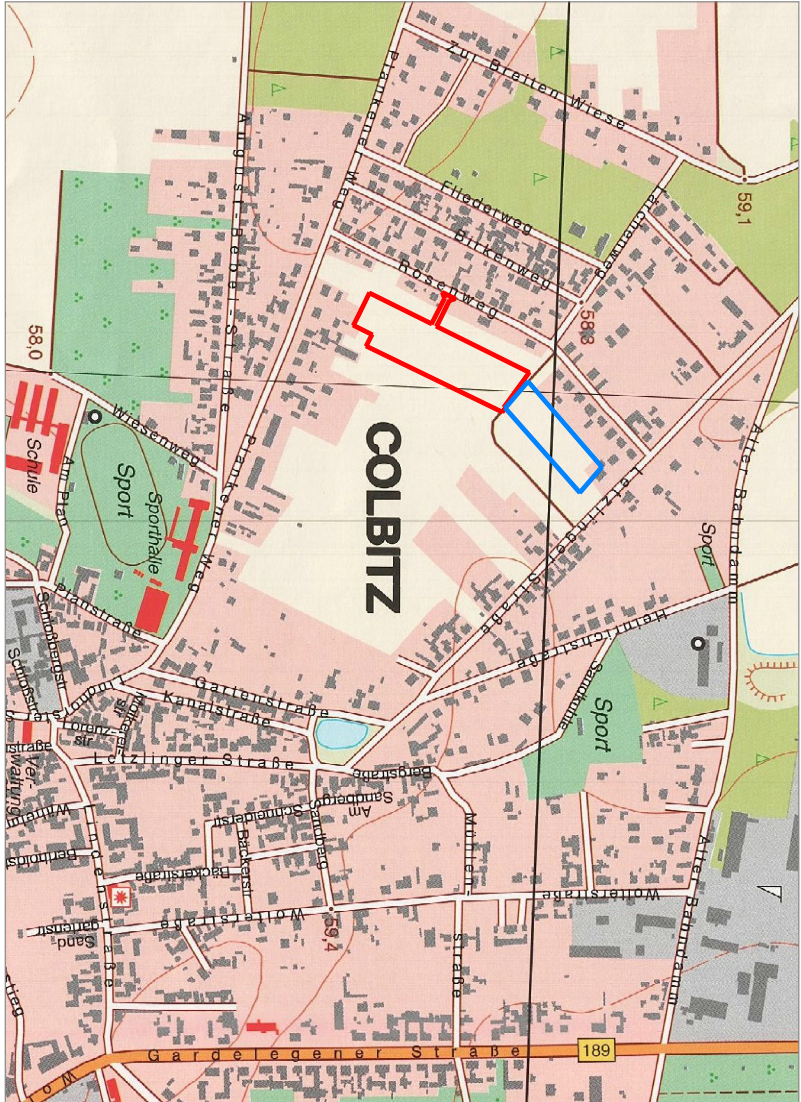
Colbitz,den	Bürgermeister
-------------	---------------



Gemeinde Colbitz
Bebauungsplan Nr.
"Rosenweg"
nach § 13a BauGB
mit Durchführungs- und
Erschließungsvertrag

M. 1: 1000

Stand : Mai 2017



Situationsplan

Auszug aus der Top. Karte 1 : 10000
Blatt Nr. 3635-50 Ausgabejahr 2002

Herausgeber

Landesamt für Vermessung und GeoInformation Sachsen-Anhalt
Veröffentlichung erteilt durch : Landesamt für Vermessung und Datenverbreitung
am : 06.12.2007 Aktenzeichen : A9-4797/07

Entwurf und Planung :

Bauplanungs- und Ingenieurbüro
Ritter – Schaub – Wilke GmbH
BERATUNG | PLANUNG | BAULEITUNG | PROJEKTIERUNG



Gerkestraße 4
39340 Haldenleben

Tel.: 03904 63090
Fax.: 03904 630911
e-mail: info@b-i-buero.de